

► Pflegeprämie

Geplante Steuerbefreiung soll rückwirkend gelten

Nach dem Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes sollen Pflegeprämien für Pflegekräfte, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden, bis zu einem Betrag von 3.000 EUR steuerfrei bleiben.

Es stellt sich die Frage, ob diese Steuerbefreiung auch für zurückliegende Jahre gilt. Laut einer Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 4.3.2022 lautet die Antwort auf diese Frage „ja“, gesetzt den Fall, dass die geplante Neuregelung tatsächlich gesetzlich umgesetzt wird.

PRAXISTIPP

Sollte also eine Pflegekraft bereits im Jahr 2021 eine Pflegeprämie erhalten haben und diese wurde lohnversteuert, empfiehlt sich gegen den Steuerbescheid 2021 ein Einspruch. Sobald das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz dann in Kraft tritt, sollte die Reduzierung des zu versteuernden Arbeitslohns in Höhe der steuerfreien Pflegeprämie beantragt werden.

► Gesetzgebung

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

Aufgrund der steigenden Preise im Energiebereich sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Entlastung der Bevölkerung. Im Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 finden sich deshalb folgende Steueränderungen, die rückwirkend ab dem 1.1.2022 greifen sollen:

- Der als Werbungskosten abziehbare Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit soll von bisher 1.000 EUR auf 1.200 EUR angehoben werden.
- Der Grundfreibetrag von aktuell 9.984 EUR soll rückwirkend ab 1.1.2022 auf 10.347 EUR angehoben werden. Im Rahmen der Zusammenveranlagung ist der Grundfreibetrag doppelt so hoch.
- Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die ab dem 21. Entfernungskilometer 2023 von 35 Cent auf 38 Cent je Kilometer steigen sollte, wird nun rückwirkend zum 1.1.2022 38 Cent betragen.